

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
15. Juni 2023, Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Markus Grünseis
3. GV. Dr. Stefan Glaser
4. GV. Franz Lettner
5. GR. Franz Vorhauer
6. GR. Andreas Steinbacher (ÖVP)
7. GR. Josef Buchleitner
8. GR. Josef M. Hötzingner
9. GR. Gerald Kettl
10. GR. Gerlinde Murauer
11. GR. Alfred Buchleitner
12. GR. Michael Wiesinger
13. GR. Margit Kettl
14. GR. Christoph Wiesner
15. GR. Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister
16. GR. Susanne Kittl
17. GR. Gerhard Mayer
18. GR. KommR. Christian Helmut Kittl
19. GV. Josef Fery
20. GR. Gerald Stockinger
21. GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)
22. GR. Gerhard Kreuzhuber

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|---------------------------|-----|------------------------|
| 1. GR. Stefan Stieglmayr | für | GR. Gerhard Stieglmayr |
| 2. GR. Franz Reifetshamer | für | GR. Philipp Lenerth |
| 3. GR. Rudolf Gruber | für | GV. Patrick Zeilinger |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Bauböck (Architekturbüro Bauböck)
Ing. Roland Feichtinger (Architekturbüro Bauböck)
Ing. Anton Tonninger
Michael Haselberger (Fa. Hapec GmbH)

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Gerhard Stieglmayr
GV. Patrick Zeilinger
GR. Philipp Lenerth

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 07. Juni 2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Sanierung Volksschule samt Einbau einer Krabbelstube und außerschulische Maßnahmen; Vorstellung des Detailprojektes mit den einzelnen Bauetappen durch das Architekturbüro Bauböck, Ried im Innkreis
- 2) Gewährung einer Bedarfszuweisung und Genehmigung gemäß § 86 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 für die Sanierung der Volksschule samt Einbau einer Krabbelstube und außerschulische Maßnahmen; Beratung und Beschlussfassung
- 3) Sanierung Volksschule samt Einbau einer Krabbelstube und außerschulische Maßnahmen; Werkvertrag über Generalplanerleistungen Architekturbüro Bauböck ZT GmbH – Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 4) WVA-Mehrnbach BA 01, BL 01 – Erweiterung Aubachberg; Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Installationsarbeiten – Auftragsvergabe vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der O.ö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung;
- 5) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Fraktionsvorsitzenden, AL Josef Schrattenecker sowie die Schriftführerin Christine Graf, sehr herzlich.

Er nimmt vorweg, dass der Termin für die nächste regulär für 29. Juni 2023 anberaumte GR-Sitzung aufrecht bleibt. Der Einschub der heutigen außerregulären Sitzung sei der Tatsache geschuldet, dass bei der letzten GR-Sitzung eine etwas ausführlichere Vorstellung des Projektes „Volksschulsanierung“ gewünscht wurde.

Im Übrigen habe man zwischenzeitig, aufgrund der Befürchtung, dass die mit 30. Juni 2023 auslaufende Schwellenwertverordnung nicht verlängert werden könnte, eine Dringlichkeit in der Vergabe der Generalplanerleistungen verspürt, damit vom Architekturbüro in weiterer Folge die Ausschreibung der diversen Gewerke für die Volksschulsanierung noch bis zum genannten Datum in Form eines nicht offenen Vergabeverfahrens erfolgen hätte können. Da die Schwellenwertverordnung 2023 aber nunmehr bis zum Jahresende verlängert wurde, habe sich die Ausschreibungsdringlichkeit vorerst relativiert.

Nichts desto trotz erachtet der Vorsitzende den heute eingefügten Sondertermin als positiv, da man sich dadurch insbesondere der Volksschulsanierung etwas intensiver widmen könne.

Im Hinblick auf die geplante Projektvorstellung begrüßt der Vorsitzende des Weiteren das heute anwesende Generalplanerteam, bestehend aus Herrn Dipl.-Ing. Maximilian Bauböck und Herrn Ing. Roland Feichtinger vom Architekturbüro Bauböck, Herrn Ing. Anton Tonninger vom Technischen Büro Tonninger sowie Herrn Ing. Michael Haselberger von der Fa. Hapac GmbH sehr herzlich.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Aufnahme folgenden Dringlichkeitsantrages gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 in die heutige Tagesordnung:

**WVA-Mehrnbach, BA 01 – Erweiterung Aubachberg
Werkvertrag Gemeinde Mehrnbach – Fa. bauerplan, Esternberg; über Planung, Bauleitung,
Bauaufsicht – Beratung und Beschlussfassung**

Begründung der Dringlichkeit:

Der Auftrag wurde an die Fa. bauerplan, Esternberg in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2021 vergeben, Zl.: GR.-2/2-2021.

Jetzt muss noch ein Werkvertrag beschlossen und bei der Förderstelle hochgeladen werden. Der Beschluss sollte noch in der heutigen Sitzung gefasst werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Daraufhin tritt der Vorsitzende in die Tagesordnung ein:

1.) Sanierung Volksschule samt Einbau einer Krabbelstube und außerschulische Maßnahmen; Vorstellung des Detailprojektes mit den einzelnen Bauetappen durch das Architekturbüro Bauböck, Ried im Innkreis

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass die Sanierung der Volksschule die Gemeinde bereits seit mehreren Jahren beschäftige und des Öfteren Thema bei Sitzungen war. In der Zwischenzeit sei vieles geschehen. Es wurde ein Gremium gebildet, wo neben den Fraktionsobmännern auch Vertreter der Schule und des Kindergartens gemeinsam mit dem Architekturbüro an der Planung beteiligt waren. Des Weiteren war eine EU-weite Ausschreibung der Architekturleistungen (Planung, Bauleitung, Bauaufsicht) erforderlich. Diese wurde von einem für dieses Verfahren spezialisierten Wiener Rechtsanwalt durchgeführt. Aus zwei Bewerbungen sei als Bestbieter das

Architekturbüro Bauböck hervorgegangen. Der Vorsitzende begrüßt, dass ein regionales Unternehmen diese Ausschreibung für sich entscheiden konnte. In weiterer Folge erfolgte die Detailplanung und es wurde die schulbaurechtliche Bauplanbewilligung sowie die Baubewilligung beantragt. Inzwischen liege auch die Genehmigung für diese Bauplanbewilligung vor. Bei der heutigen Sitzung gehe es unter anderem um die Finanzierungsbestätigung. Vom Amtsleiter wurde ein entsprechender Finanzierungsplan ausgearbeitet und über Wochen hinweg mit den einzelnen beteiligten Fachabteilungen des Landes in Abstimmung gebracht.

Ursprünglich wäre geplant gewesen, mit den Außensanierungsarbeiten an der Volksschule bereits heuer in den Sommerferien zu starten. Aufgrund des umfangreichen Prüfungsverfahrens im Zusammenhang mit der schulbaurechtlichen Bauplanbewilligung musste aber festgestellt werden, dass eine Ausschreibung für einen Baubeginn in diesem Sommer zu kurzfristig sei. Daher wurde die Entscheidung getroffen, die Bauarbeiten um ein Jahr zu verschieben.

Anschließend verweist der Vorsitzende auf die im Sitzungssaal aufliegenden Pläne, und lädt zur Einsichtnahme ein. In weiterer Folge übergibt der Vorsitzende das Wort an das anwesende Generalplanerteam.

Arch. DI Maximilian Bauböck ergreift das Wort und beginnt mit der Präsentation des Gesamtprojekts. Er stellt die für die einzelnen Bereiche verantwortlichen Personen vor und gibt daraufhin einen Überblick über den Stand des Projektes bzw. die geplanten Arbeiten. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Erneuerung bzw. Sanierung der Elektrotechnik werden von Herrn Ing. Michael Haselberger, Fa Haptec, vorgestellt. Herr Ing. Anton Tonninger erklärt die beabsichtigte Sanierung und Erneuerung der Haustechnik. Zur Herstellung der Barrierefreiheit ist der Zubau eines Lifts geplant. Im Turnhallenbereich ist die Errichtung eines Treppenlifts vorgesehen. Auf die statische Ertüchtigung im Kellergeschoß wird näher eingegangen, insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Nutzungsänderung von Räumen für eine Krabbelstube bzw. die schulische Nachmittagsbetreuung. Angesprochen werden weiters die angedachten Maßnahmen im außerschulischen Bereich, welche den Abbruch der bestehenden Wohnung sowie die Vergrößerung des Mehrzweckraumes bzw. einen Zubau für die Musikkapelle umfassen. Im Untergeschoß ist darüber hinaus der Einbau einer zweiten Krabbelstubengruppe beabsichtigt. Es ist somit ein eigenständiger, zwei Gruppen umfassender und zur schulischen Nachmittagsbetreuung hin abgeschlossener Krabbelstubenbereich mit einem eigenen Eingang vorgesehen. Abschließend werden die einzelnen Bauetappen erklärt und über die zeitliche Abwicklung informiert. Nachdem sich der Zeitdruck hinsichtlich dem befürchteten Ablauf der Schwellenwertverordnung vorerst gelegt hat, sei nunmehr die Durchführung der Ausschreibung für Herbst geplant. Im ersten Schritt werden zumindest 80% der Gewerke ausgeschrieben, um einen Überblick über die notwendige Kostenwahrheit zu erhalten. Vorgesehen ist, Bauetappe 3 vorzuziehen und diese gemeinsam mit Bauetappe 1 von April bis Oktober 2024 (Außensanierung, statische Substanzsicherung, Zu- und Umbauarbeiten im außerschulischen Bereich, etc.) abzuwickeln. Abgeschlossen werden soll die Sanierung in den Sommerferien 2025 (Bauetappe 2) mit den Umbauarbeiten im Innenbereich.

Zu den im Zusammenhang mit den erwähnten baulich und technisch vorbereitenden Maßnahmen für den Ausbau einer Photovoltaik-Anlage ergänzt AL Schrattecker, dass eine Anfrage an die Energie Ried ergeben habe, dass die Errichtung einer PV-Anlage mit 25 kWp möglich sei. Die Kosten für eine solche PV-Anlage seien im gegenständlichen Projekt allerdings nicht berücksichtigt, da in diesem Rahmen keine Fördermöglichkeit besteht.



Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



Vorstellung

Generalplanerteam

Generalplanung
Architektur Planung
Architektur Örtliche Bauaufsicht
Statik Planung & ÖBA
Elektrotechnik Planung & ÖBA
Haustechnik Planung & ÖBA
Baukoordination

Arch. Dipl. Ing. Maximilian Bauböck
Ing. Roland Feichtinger
Dipl. Ing. Christian Reitberger
Michael Haselberger bzw. Daniel Fehkührer
Ing. Anton Tonninger
Wolfgang Weissenböck



Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



Inhalt

1. Projektüberblick
2. Projektumfang
3. Abwicklung & Zeitschiene



Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



1.

Projektüberblick

1967	Volksschule bezogen
1977	Turnhalle errichtet
1989 - 1991	Teilsanierung (Fassade + Fenster)
1997 - 1999	Zubau Kindergarten & Musik
ab 2018	erste Überlegungen bzgl. Generalsanierung der VS

2023 - 2025 voraussichtlichen Gesamtkosten	Generalsanierung Volksschule € 5.741.100 (inkl. MwSt.)
---	---



Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2.

Projektumfang

2.1. Allgemeine Maßnahmen:

- 2.1.1. Statische Substanzsicherung von Gebäudeteilen
- 2.1.2. Energetische Sanierung
- 2.1.3. Herstellung der Barrierefreiheit
- 2.1.4. Sanierung bzw. Umbau Sanitärbereiche
- 2.1.5. Sanierung bzw. Erneuerung Elektro- und Haustechnik

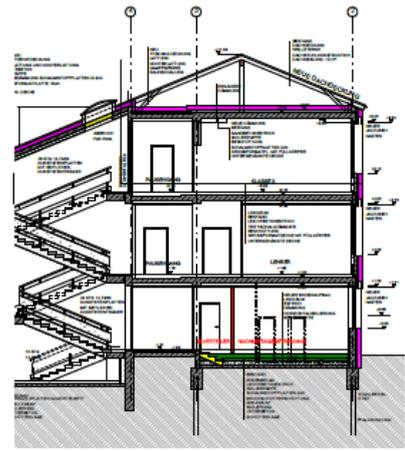
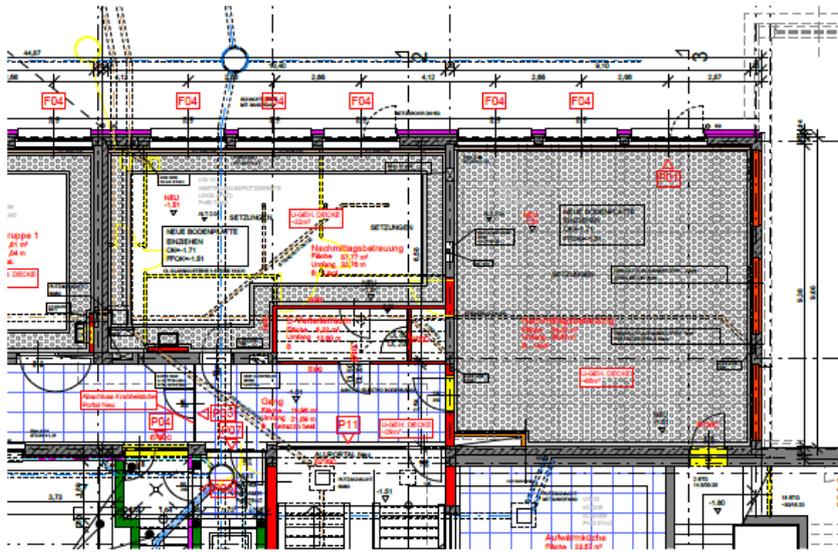


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.1.1. Statische Substanzsicherung von Gebäudeteilen

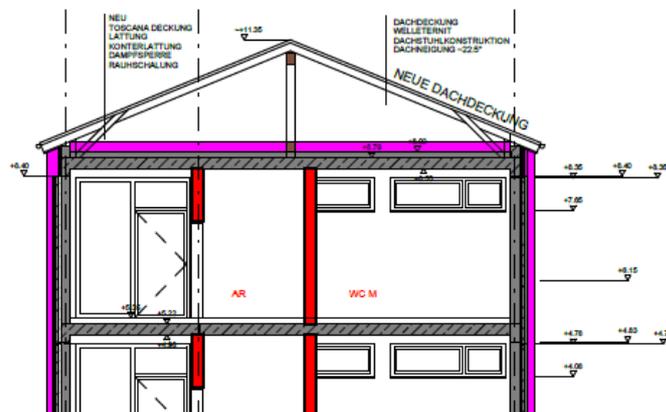


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.1.2. Energetische Sanierung



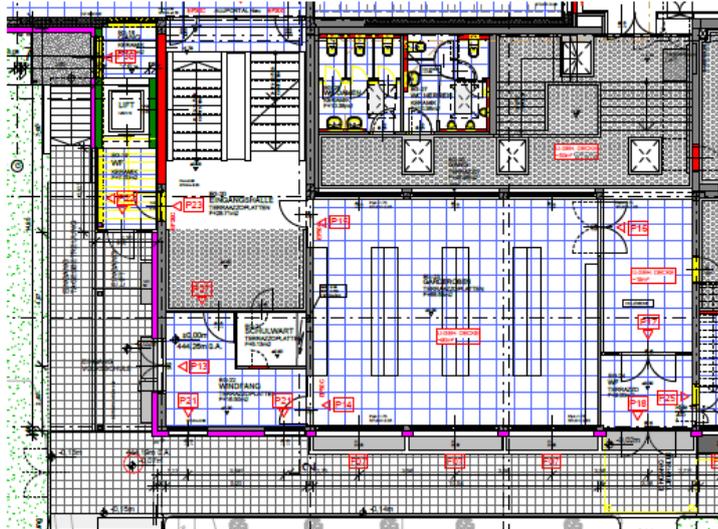


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.1.3. Herstellung der Barrierefreiheit

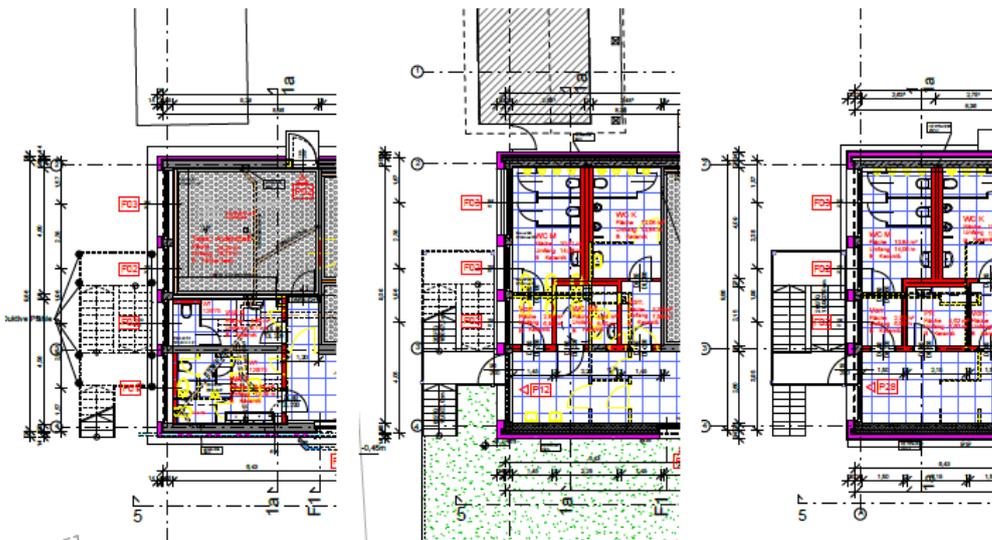


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.1.4. Sanierung bzw. Umbau Sanitärbereiche





Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.1.5. Sanierung bzw. Erneuerung Elektrotechnik

Die bestehende Elektroinstallation entspricht nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen und geforderten Normen somit wird daher eine Kompletterneuerung dieser durchgeführt im Zuge der Bauetappen. Diese Leistungen umfassen folgende Aufgabenbereiche:

- Neuerrichtung der Niederspannungsverteilung an einem neuen Standort im Objekt und Erweiterung der Gebäudezuleitung
- EDV Anlagen Ausbau Lichtwellenleiter/Kupfer sowie Modernisierung der kabelgebundenen als auch kabellosen Netzwerktechnik
- Errichtung einer energieeffizienten, präsenz- und tageslichtabhängigen LED Beleuchtung, welche in die BUS Gebäudesteuerung Technologie integriert ist
- Neuinstallation einer Uhren-/Pausensignalanlage
- Nachrüstung von sicherheitstechnischen Anlagenteilen wie einer Sicherheitsbeleuchtung, Gefahrenmeldezentrale (Rauchererkennung und optisch/akustische Alarmierung zur Objekträumung), Stiegenhausentrauchungsanlage
- Bauliche und technisch vorbereitende Maßnahmen für den Ausbau einer Photovoltaik Anlage und der E-Mobilität



Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.1.5. Sanierung bzw. Erneuerung Haustechnik

Die gesamte HLS- Installation wird erneuert. Die derzeit bestehende Einrohrheizung wird auf eine, dem Stand der Technik entsprechende, Zweirohrheizung umgebaut, die einzelnen Heizungsregelgruppen werden dem derzeitigen Nutzungsstand entsprechend neu aufgebaut, um in verschiedenen Bereichen eine individuelle Regelung der Betriebszeiten und Temperaturen zu ermöglichen.

Die in die Jahre gekommene Regelung wird erneuert, die Möglichkeit zur Fernüberwachung wird geschaffen.

Die gesamte Sanitärinstallation ist zu erneuern, sämtliche Zu- und Abflussleitungen werden neu installiert, alle Einrichtungsgegenstände werden ausgetauscht und erneuert.



Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.2. Maßnahmen betreffend Schulbau

- 2.2.1. Maßnahmen gem. Schul- und Bauordnung
- 2.2.2. Umbau bzw. Nutzungsänderung von Räumen
- 2.2.3. Sanierung der Turnhalle, Vergrößerung Lagerräume

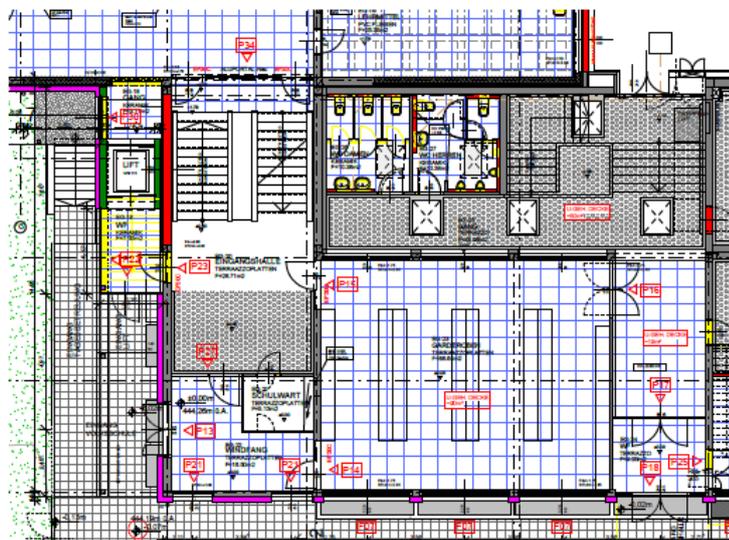
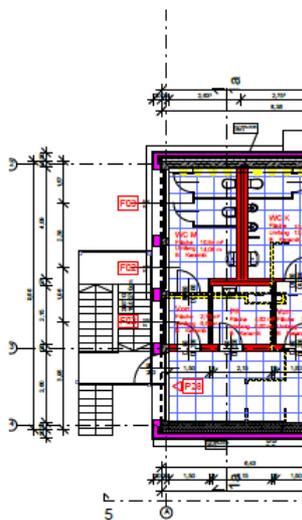


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.2.1. Maßnahmen gem. Schul- und Bauordnung (Fluchtwege & Brandschutz)



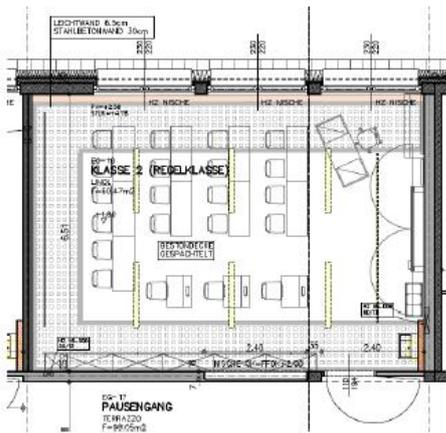


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.2.1. Maßnahmen gem. Schul- und Bauordnung (Akustik & Ausstattung)



Beispiel Klassensanierung Stifter Schule Ried

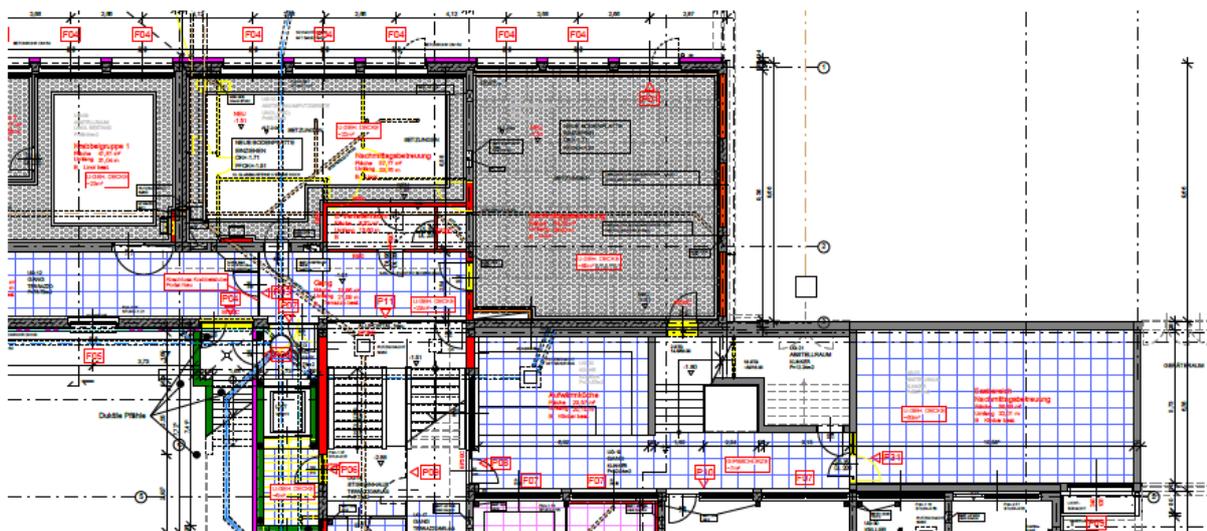


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.2.2. Umbau bzw. Nutzungsänderung von Räumen



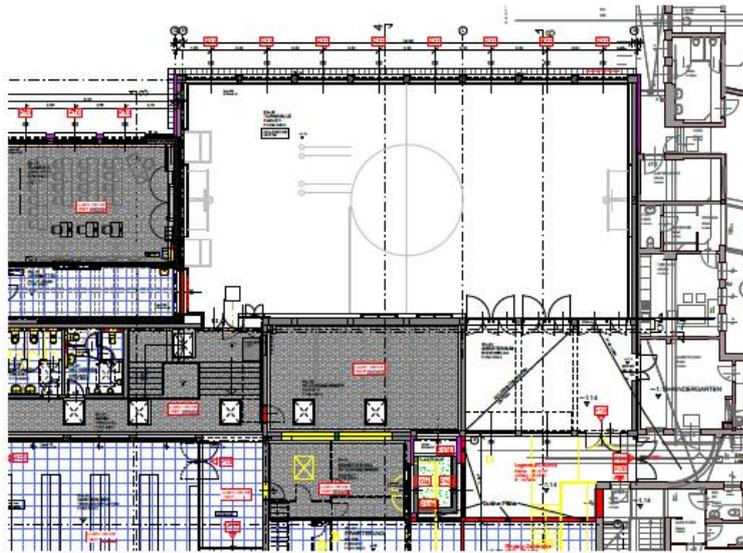


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.2.3. Sanierung der Turnhalle, Vergrößerung Lagerräume



Beispiel Turnsaal Stifter Schule Ried



Beispiel Turnsaal Waldmüller Schule



Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.3. Maßnahmen außerschulische Bereiche

- 2.3.1. Abbruch bestehende Wohnung
- 2.3.2. Zubau Gemeinderatssaal und für Ortsmusik
- 2.3.3. Einbau Krabbelstube

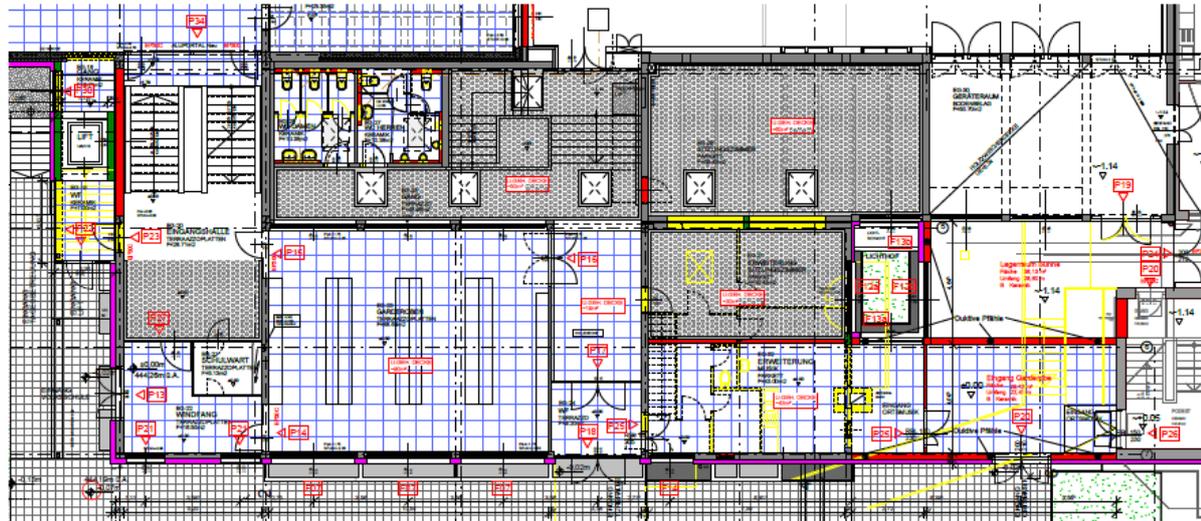


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.3.1. Abbruch bestehende Wohnung

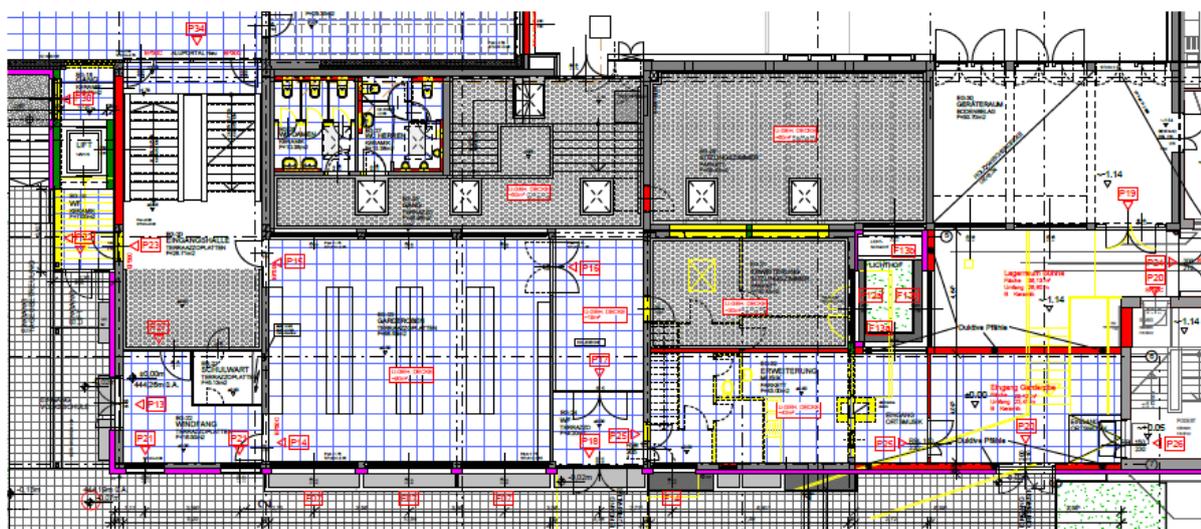


Sanierung Volksschule Mehrnbach Präsentation Gesamtprojekt



2. Projektumfang

2.3.2. Zubau Gemeinderatssaal und für Ortsmusik





Sanierung Volksschule Mehrnbach
Präsentation Gesamtprojekt



architekturbürobauböck

**voraussichtliche Fertigstellung
zu Beginn des Schuljahres 2025/26**



architekturbürobauböck



ZTW
WEILHARTNER
STATIK • KONSTRUKTION



hapec



ANTON
TECHNISCHES BÜRO

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen des Generalplanerteams. Es ist ihm bewusst, dass die geplanten Nutzungsänderungen, wie z.B. die Einrichtung der 2. Krabbelstube im Untergeschoß, insbesondere für die schulische Nachmittagsbetreuung Einschränkungen bedeuten und daher eine Kompromissbereitschaft von der Volksschule gefordert werden musste. Hinsichtlich des geplanten Anbaues zur Erweiterung des Musikheimes berichtet er über eine Bedarfsprüfung, die seitens des Landes OÖ, Kulturabteilung, durchgeführt wurde. Dabei wurde bestätigt, dass der derzeit zur Verfügung stehende Raum, in Anbetracht an die Zuwächse an Musikerinnen und Musikern in den letzten Jahren, zu gering sei. In Absprache mit dem Vorstand der Musikkapelle wurde vereinbart, dass der eigentliche Hauptprobenraum in der jetzigen Form bestehen bleiben solle. Allenfalls sei vorgesehen, Ablagen für Notenmaterial daraus zu entfernen und diese zukünftig im zusätzlich geschaffenen Raum aufzubewahren. Als schweren, jedoch unvermeidbaren Schritt bezeichnet er die Kündigung der derzeit in der Schulwartwohnung lebenden Mieterin. Diesbezüglich kündigt er an, dass umgehend Gespräche hinsichtlich einer Umsiedelung mit der betroffenen Person geführt werden müssten.

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Gemeinderates sodann ein, an das Generalplanerteam Detailfragen zu richten.

GV Fery äußert die Bitte, dass die Präsentation an die Fraktionen übermittelt werden möge. Zum zweiten spricht er das Thema „Kostenüberwachung“ an. Er merkt an, dass es einerseits Plankosten und andererseits Ist-Kosten gebe und möchte wissen, ob die Prüfung, wie sich diese zueinander verhalten, immer wieder durch das Architekturbüro vorgenommen werde oder ob dies Sache der Gemeinde sei.

Arch. DI Bauböck teilt mit, dass die Kostenüberwachung Teil der örtlichen Bauaufsicht sei. Neben der Ausschreibung sei auch die begleitende Kontrolle Aufgabe des Generalplanerteams.

GV Fery möchte wissen, wie sich im Falle von Kostenüberschreitungen die Förderungen des Landes verhalten. Er vermutet, dass Mehrkosten von der Gemeinde zu tragen sein werden, da er von einer Deckelung der Landesmittel ausgeht. Im Falle dessen, dass die Baukosten unter den Plankosten liegen, rechnet er hingegen mit einer aliquoten Kürzung der Fördermittel.

Der Vorsitzende erklärt, dass aus diesem Grund bereits vor Baubeginn 80% der Gewerke ausgeschrieben werden.

Der Amtsleiter erläutert die Vorgehensweise bei der Ausschreibung nochmals detaillierter. Wenn 80% der Gewerke ausgeschrieben seien, sei bereits vor Baubeginn erkennbar, ob sich die Baukosten im vorgegebenen Rahmen bewegen. Sollten sich bereits zu diesem Zeitpunkt Kostenüberschreitungen abzeichnen, sei eine umgehende Meldung an das Land notwendig. 50% der Kostenüberschreitungen seien von der Gemeinde zu bedecken, 50% würden vom Land getragen. Im Zusammenhang mit der Finanzierung wird auch noch ein vom Land gewährter Großprojektezuschlag in Höhe von 5% angeführt.

GV Fery möchte weiters wissen, ob auch eine Planung für den Außenbereich angedacht sei. Der Amtsleiter teilt mit, dass geringfügige finanzielle Summen im Finanzierungskonzept enthalten seien. An der Größe der Fläche des Außenbereiches werden aber keine Änderungen vorgenommen. Vorgesehen sei allenfalls eine Umzäunung des Freibereiches. Auch auf die Frage hinsichtlich der Erneuerung des Pflasters im Außeneingangsbereich der Schule (Pausenhofbereich) wird mitgeteilt, dass ein Austausch der Waschbetonplatten und die Herstellung eines ordentlichen Unterbaues vorgesehen ist.

Der Vorsitzende ergänzt, dass am heutigen Tag noch eine E-Mail am Gemeindeamt eingelangt sei, wonach die Gemeinde aufgefordert werde, 1,5% der Bauwerkskosten für Kunst am Bau aufzuwenden.

GV Dr. Glaser erkundigt sich hinsichtlich des Dachstuhles und der Dacheindeckung.

Arch. Bauböck informiert, dass der Dachstuhl dort, wo es notwendig sei, verstärkt werde. Beim Dach über der Volksschule erfolgt eine Aufständigung. Das Dach im Turnhallenbereich entspricht den heutigen Anforderungen. Im Garderobentrakt ist die Errichtung einer neuen Massivdecke geplant. Im gesamten Schulbereich ist eine komplette Neueindeckung mittels Eternit Toscana vorgesehen.

Der Vorsitzende spricht das Thema Fußbodenheizung an. Während im Turnhallenbereich die Errichtung einer Fußbodenheizung angedacht ist, bleibe in den Klassen die Heizkörperheizung bestehen. Nicht eingeplant sei zum jetzigen Zeitpunkt eine Bühnentechnik im Turnhallenbereich. Vorgesehen sei weiterhin die Verwendung mobiler Bühnenelemente.

KommR. GR Kittl greift die Aussage des Architekturbüros auf, wonach eine komplette Neueindeckung aller Gebäude geplant ist. Er geht davon aus, dass bereits bei der Eindeckung Vorkehrungen für die Montage einer PV-Anlage durchgeführt werden. AL Schrattenecker äußert, dass jedenfalls technische Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden. Die Anbringung der Haken beispielsweise halte er aber nicht für sinnvoll, solange nicht genau die Abmessungen der Module feststünden.

KommR. GR Kittl erkundigt sich weiters, nach der Größe des Architekturbüros Bauböck. Herr Arch. DI Bauböck teilt mit, dass das Büro 10 Mitarbeiter beschäftige.

GR Susanne Kittl möchte wissen, ob die Bevölkerungsentwicklung in die Planung zur Schulsanierung eingeflossen sei. Sie geht davon aus, dass die Anzahl der Klassen gleich bleibe. Arch. Bauböck erklärt dazu, dass von Seiten des Landes die Anzahl der Klassen dezidiert vorgegeben sei. AL Schrattenecker informiert, dass alljährlich die aktuellen Geburtenzahlen erhoben werden und daraus die Schülerzahlen sechs Jahre im Voraus ableitbar seien. Derzeit stehen sechs Klassenräume zur Verfügung. Je nach Schülerzahlen würden manche Jahrgänge einklassig und manche Jahrgänge zweiklassig geführt. Er berichtet, dass seitens der Schule eine Erhöhung der Klassenzahlen angeregt wurde, teilt aber gleichzeitig mit, dass eine solche mit den derzeitigen Geburtenzahlen nicht genehmigungsfähig sei. Für eine Erhöhung der Klassenzahlen müssten die Geburtenzahlen pro Jahr mehr als 25 Kinder betragen. Ein achtklassiger Ausbau sei demnach nicht realistisch. Er hält fest, dass beim Kindergartenneubau 1996/1997 ein Bevölkerungsentwicklungsplan erstellt wurde. Damals sei man noch von 30 bis 35 Geburten jährlich ausgegangen. Diese Geburtenzahlen seien jedoch nie eingetreten. Nunmehr werde die Volksschule maximal sechsklassig betrieben, dafür sei der Nachmittagsbetreuungsbereich sehr großzügig vorgesehen und ermögliche auch die Mittagsverpflegung in diesem Bereich. Als besonders positiv wird von ihm beurteilt, dass auch der gesamte Krabbelstubenbereich nun

kompakt in der Volksschule untergebracht werden könne, wobei die gesamte Einrichtung der beiden Krabbelstuben übernommen und weiterhin verwendet wird.

Der Vorsitzende betont, dass er den Entschluss, die Volksschule generalzusanieren anstatt eine neue zu bauen, für eine gute Entscheidung hält, da nur so die bestehenden Räumlichkeiten in dieser Größenordnung erhalten werden konnten und die Unterbringung der Krabbelstuben ermöglicht wurde. AL Schrattenecker ergänzt, dass die Turnhalle im Falle eines Neubaus um ein 1/3 geschrumpft wäre und anstelle eines Gebäudes mit 12 m x 24 m lediglich eine Halle mit 10 m x 18 m genehmigt worden wäre.

GR Wiesinger erkundigt sich, ob, in Anbetracht des Umstandes, dass die Turnhalle auch als Mehrzweckhalle und für Veranstaltungen oder beispielsweise als Wahllokal verwendet und damit auch von älteren Personen betreten werde, anstelle des Treppenliftes nicht ein vollwertiger Lift vorgesehen werden hätte sollen.

Der Amtsleiter begründet die Entscheidung für den Treppenlift einerseits mit den hohen Kosten, die ein vollwertiger Lift verursacht hätte, andererseits auch mit dem Platzmangel in diesem Bereich. Sollte für einen bestimmten Zweck ein behindertengerechter Zugang unbedingt erforderlich sein, könne die Turnhalle auch über den westlich gelegenen Notausgang im Turnhallenbereich erreicht werden. Seitens des Landes wurde diese Vorgehensweise im Hinblick auf die Herstellung der Barrierefreiheit auch in dieser Weise akzeptiert.

Auf die Frage, ob der Mieterin nach der Kündigung der Wohnung alternative Wohnmöglichkeiten angeboten werden können, meint der Vorsitzende, dass am ehesten eine Aufnahme ins Seniorenwohnheim in Erwägung gezogen wird.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende beim Generalplanerteam für die ausführliche Präsentation und stellt es den Anwesenden frei, den weiteren Sitzungsverlauf mitzuverfolgen.

Anschließend verabschieden sich die Verantwortlichen des Generalplanerteams und verlassen den Sitzungssaal.

2.) Gewährung einer Bedarfszuweisung und Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für die Sanierung der Volksschule samt Einbau einer Krabbelstube und außerschulische Maßnahmen; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung der geplanten Kostenaufstellung.

AL Schrattenecker teilt mit, dass am 27.04.2023 die Verhandlung über die schulbehördliche Bauplanbewilligung abgeführt wurde und bereits am Tag darauf der diesbezügliche Bewilligungsbescheid übermittelt wurde. Die Erteilung der schulbaubehördlichen Bauplanbewilligung war Voraussetzung dafür, dass beim Land um die Finanzierungsbewilligung angesucht werden konnte. Dazu wurde ein detailliertes Finanzierungskonzept beim Land eingereicht und ein Antrag auf Gewährung von BZ-Mitteln gestellt. Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 31.05.2023, Zl.: IKD-2013-373317/40-Kep, wurde für die Sanierung der Volksschule samt Einbau einer Krabbelstube und außerschulischen Maßnahmen nachstehende Finanzierungsdarstellung genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		500.000	500.000	90.151		1.090.151
Haushaltsrücklagen	1.000.000	500.000				1.500.000
LZ, Krabbelstube		50.000	49.000			99.000
LZ, Pflichtschulbau		366.350	366.350	366.350	366.350	1.465.400
BZ - Projektfonds - Außerschulischer Bereich		104.350	104.350			208.700
BZ - Projektfonds - Krabbelstube		42.200	42.200			84.400
BZ - Projektfonds - Volksschule		407.100	407.000	407.000		1.221.100
Summe in Euro	1.000.000	1.970.000	1.468.900	863.501	366.350	5.668.751

Der Amtsleiter verweist in diesem Zusammenhang auf die zeitlichen Abweichungen zwischen Bauphase und Finanzierungsphase. Während die Bautätigkeit nach den Jahren 2024 und 2025 abgeschlossen sein sollte, erstreckt sich die Finanzierungsphase von 2023 bis 2027. Er erinnert an die ursprüngliche Absicht, mit dem Bauvorhaben bereits im Sommer 2023 zu beginnen bzw. an die letztliche Entscheidung, vom kurzfristigen Baubeginn aufgrund der derart knappen Ausschreibungs- und Vorbereitungsphase doch Abstand zu nehmen. Anstatt dessen wurden nun aber Bauetappe 1 und Bauetappe 3 zusammengefasst und die voraussichtliche Sanierungsdauer von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Anschließend erläutert der Amtsleiter die geplante Finanzierung im Detail und verweist insbesondere auf die bereits angesparten Haushaltsrücklagen sowie auf die von der Gemeinde bereitzustellenden Eigenmittel. Insgesamt beläuft sich der Eigenanteil der Gemeinde bis zum Jahr 2026 auf ~ € 2.590.000. Des Weiteren werden die aus den einzelnen Ressorts zugesagten Landeszuschüsse bzw. BZ-Mittel erklärt. Der Amtsleiter erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass ursprünglich seitens des Landes vor der BZ-Mittelgenehmigung auch der Beschluss eines Nachtragsvoranschlags bzw. eines MEFP mit der angepassten Finanzierungsdarstellung gefordert worden wäre. Da im VA der Gemeinde für das Jahr 2023 aber bereits ein Betrag von € 1.000.000 für die Schulsanierung veranschlagt ist, und mit diesem Betrag heuer das Auslangen gefunden wird, da noch keine Bautätigkeit stattfindet, sondern allenfalls Architekturleistungen zu bedecken sind, wurde die ohnehin für September geplante Erstellung eines Nachtragsvoranschlages schließlich doch für ausreichend befunden. Wenn seitens des Gemeinderates der vorangeführten Finanzierungsdarstellung heute die Zustimmung erteilt werde, könne jederzeit in die Ausschreibungsphase eingetreten werden und es könnten auch die Vorleistungen des Architekturbüros, welches bisher noch keine Rechnung stellen konnte, abgegolten und eine erste Honorarnote ausbezahlt werden.

Vizebgm. Grünseis greift die Aussage des Amtsleiters auf, wonach die Bauphase bzw. Finanzierungsphase unterschiedliche Zeithorizonte aufweisen und die BZ-Mittel teilweise erst in den Jahren 2026 und 2027 flüssig gemacht werden. Er möchte wissen, ob demnach eine Vorfinanzierung durch die Gemeinde notwendig sein werde.

Der Amtsleiter bejaht dies. Auch er geht davon aus, dass die in den Jahren 2026 und 2027 vorgesehenen BZ-Mittel in Höhe von ca. € 1.200.000 durch die Gemeinde vorfinanziert werden müssen. Auf die Frage, wie diese Zwischenfinanzierung erfolgen soll, spricht der Amtsleiter die etwaige Aufnahme eines Kassenkredits oder eine sonstige Zwischenfinanzierung an.

GR KommR. Kittl erachtet eine allenfalls notwendige Zwischenfinanzierung nicht als übermäßige Hürde, insbesondere, wenn man die Zinsmehrbelastung durch einen etwaigen Kassenkredit den Mehrkosten, die durch eine verlängerte Bauphase entstehen würden, gegenüberstellt. Im Übrigen sei es noch gar nicht gesagt, dass eine Zwischenfinanzierung überhaupt notwendig sei, da die Gemeinde durch ihre bisherige Anspartätigkeit besser aufgestellt sei, als erwartet.

Der Amtsleiter erklärt, dass man mit der heurigen Ausschreibung erreichen wolle, dass sich bei der ersten Bauetappe keine Kostenerhöhung ergibt. Das Ausschreibungsergebnis der 2. Bauetappe müsse vermutlich unter Berücksichtigung eines gestiegenen Indexes geprüft werden.

GR KommR. Kittl meint, dass die Auftragslage in der Baubranche derzeit stark rückläufig sei. Aus diesem Grund geht er davon aus, dass sich genügend Baufirmen um einen Auftrag in dieser Größenordnung bewerben werden.

Auch der Vorsitzende vertritt die Meinung, dass der bevorstehende Herbst ein guter Zeitpunkt für die Ausschreibung sei, da dadurch auch die Firmen rechtzeitig ihre Auslastung im kommenden Jahr planen könnten.

GV Fery spricht an, dass auch Maßnahmen im außerschulischen Bereich geplant seien. Er möchte daher wissen, ob auch aus den Abteilungen Kunst, Kultur, Musik, Fördermittel bereit gestellt werden.

Dazu erklärt AL Schrattenecker, dass aus diesem Ressort Förderungen nur für Generalsanierungen gewährt werden, nicht aber für kleine Erweiterungen. Der Vorsitzende ergänzt, dass ein BZ-Mittelanteil in Höhe von € 208.000 im Finanzierungsplan enthalten ist.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorangeführten Finanzierungsplan die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) Sanierung Volksschule samt Einbau einer Krabbelstube und außerschulische Maßnahmen; Werkvertrag über Generalplanerleistungen Architekturbüro Bauböck ZT GmbH – Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Planungsleistungen durch das Rechtsanwaltsbüro Fink aus Wien europaweit ausgeschrieben wurden. Als Best- bzw. Billigstbieter sei das Architekturbüro Bauböck ZT GmbH aus Ried im Innkreis, aus der Ausschreibung hervorgegangen. Obwohl das Architekturbüro bereits seit den ersten Überlegungen über die Sanierung im Jahr 2018 am Planungsprozess beteiligt sei, habe dieses noch keine Abgeltung für die geleisteten Tätigkeiten erhalten. Nachdem nun die schulbaubehördliche Bauplanbewilligung sowie die Finanzierungsbewilligung vorliegen, kann seitens des Gemeinderates auch der Werkvertrag, welcher das Honorarangebot für die Generalplanerleistungen enthält, beschlossen und eine erste Auszahlung getätigt werden.

Der Gesamtangebotspreis beläuft sich auf netto € 546.940,00 das ergibt einen Bruttoangebotspreis von € 656.328,00. Als größte Preisposition wird die Örtliche Bauaufsicht mit einer Summe von ~ € 145.000 extra erwähnt.

Der vorliegende Vertragsentwurf wurde von Rechtsanwalt Dr. Fink ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt.

Nachstehender Vertragsentwurf wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:



**Verhandlungsverfahren
mit vorheriger Bekanntmachung
„Mehrnbach - Sanierung Volksschule -
Generalplanersuche“**

Werkvertrag über Generalplanerleistungen

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Mehrnbach
(Auftraggeber bzw. Gemeinde)

und der

Architekturbüro Bauböck ZT GmbH
(Auftragnehmer bzw. Architekturbüro Bauböck ZT GmbH)

Inhaltsverzeichnis

A. PRÄAMBEL	24
B. AUSGANGSLAGE.....	24
C. VERTRAGSGEGENSTAND	25
D. VERTRAGSRUNDLAGEN.....	26
E. VERGÜTUNG	26
F. RÜCKTRITT VOM VERTRAG.....	27
G. DATENSCHUTZ	28
H. KOSTEN UND ABGABEN	28
I. VERTRAGSÄNDERUNGEN.....	28
J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
ANHÄNGE	31

A. Präambel

Der Auftraggeber hat ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zur Findung eines Generalplaners für die Sanierung der Volksschule (**Vorhaben**) durchgeführt. Der Auftragnehmer ist als Bestbieter ermittelt worden und wird mit den vertragsgegenständlichen Planungsleistungen beauftragt.

Parteien des gegenständlichen Vertrages sind der am Deckblatt angeführte Auftraggeber bzw. der am Deckblatt angeführte Auftragnehmer. Architekt DI Maximilian Bauböck vertritt den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigter Vertreter in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung (Vertretungsbefugter für Vertragsfragen). Sämtliche Zustellungen an die angeführte Person gelten als an den Auftragnehmer zugestellt.

Seitens des Auftragnehmers werden folgende Schlüsselpersonen eingesetzt:

- **Projektleiter-Planung:** Architekt DI Maximilian Bauböck;
- **Projektleiter-ÖBA:** Ing. Roland Feichtinger;

Seitens des Auftragnehmers wird auf folgende Subunternehmer zurückgegriffen:

- **Hapec GmbH (Elektroplanung);**
- **TB Ing. Anton Tonninger (Haustechnikplanung);**
- **DI Weilharter ZT GmbH (statische Planung und Berechnung).**

Sämtliche Tätigkeiten und Planungen haben auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Auftragnehmer selbst erhobenen bzw. auf Plausibilität überprüften (Planungs-)Grundlagen zu erfolgen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner Leistungserbringung mit dem Auftraggeber und von diesem allenfalls beauftragten Dritten ständig zusammenzuarbeiten und laufend abzustimmen, die neuesten Erfahrungen in der Planungstechnik, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, ÖNORMEN und die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen, auf die Wirtschaftlichkeit im Rahmen des gestellten Bauzieles besonders Bedacht zu nehmen sowie die finanziellen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Soweit im Vertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

B. Ausgangslage

B.1 Darstellung des Vorhabens

Die Gemeinde Mehrnbach beabsichtigt die umfassende Sanierung ihrer Volksschule unter den Gesichtspunkten des aktuellen Stands der Technik, der bestehenden Gesetze sowie der aktuellen Normen und Richtlinien. Überdies sind Teile des Musikprobenlokals im Zuge des Vorhabens zu adaptieren.

Die umfassende Sanierung der Volksschule (samt Adaption des Musikprobenlokals) erfordert ua folgende Leistungen, die im Zuge des gegenständlichen Vergabeverfahrens beauftragt werden sollen:

- **Komplette Bestandsaufnahme samt Plandarstellungen;**
- **Bestandsanalyse;**
- **Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts einschließlich Maßnahmenkatalog;**

- Generalplanung;
- Örtliche Bauaufsicht und Leistungen nach Baustellenkoordinationsgesetz (**BauKG**).

Die Beauftragung des zu findenden Auftragnehmers erfolgt grundsätzlich aufgrund des betreffenden Mustervertrages des Landes Oberösterreich (**Anhang 1**). Da es sich bei diesem um einen Vertrag über die Erbringung von Architektenleistungen handelt und gegenständlich Generalplanerleistungen beauftragt werden, wird dieser im erforderlichen Ausmaß mit dem gegenständlichen Dokument ergänzt.

B.3 Vorgaben zu den Terminen

Im Zuge des vorhergehenden Vergabeverfahrens sind folgende pönalisierte (Zwischen-)Termine (Meilensteine) festgelegt worden:

- Übergabe der vollständigen Entwurfsunterlagen und Einreichung beim Land Oberösterreich: [];
- Übergabe der vollständigen Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Ausführungsleistungen: [].

Unter Berücksichtigung der vorstehenden pönalisierten (Zwischen-)Termine (Meilensteine) hat der Auftragnehmer binnen dreißig (30) Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages einen detaillierten Terminplan im Hinblick auf seine Leistungserbringung dem Auftraggeber vorzulegen. Nach entsprechender Genehmigung dieses Terminplans durch den Auftraggeber hat diesen der Auftragnehmer bei seiner Leistungserbringung verbindlich zu berücksichtigen.

C. Vertragsgegenstand

Der gegenständliche Vertrag umfasst die Wahrnehmung der Generalplanung für das konkrete Vorhaben. Dabei hat der Auftragnehmer bei seiner Planung und Bauaufsicht die Empfehlungen, die die Kommission im Hinblick auf das vorgelegte Termin- und Abwicklungskonzept formuliert hat, (**Anhang 2**) vollumfänglich zu berücksichtigen. Im Rahmen der Generalplanung sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Architektur-Hochbauplanung (inkl. Örtliche Bauaufsicht-Hochbau und Planungs- und Baustellenkoordination);
- Statik (im beschränkt erforderlichen Umfang);
- Elektrotechnik (inkl. Fachbauaufsicht);
- Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik (inkl. Fachbauaufsicht).

Eine detaillierte Auflistung der zu erbringenden Leistungen kann im Hinblick auf die Architektur-Hochbauplanung dem **Anhang 1** und im Hinblick auf die übrigen Fachplanungsleistungen dem **Anhang 3** entnommen werden. Subsidiär gelangen die von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen empfohlenen einschlägigen Leistungsmodelle 2014 der Technischen Universität Graz (insbesondere LM.GP, LM.OA, LM.ED, LM.TA, LM.TW, LM.BKG und LM.BP → <http://www.arching.at/baik/leistungen/leistungsmodelle2014/>) zur Anwendung. Über das Leistungsbild hinausgehend wird vom Auftragnehmer ein aktives Mitwirken an den finalen Nutzerabstimmungen erwartet.

Klarstellend wird zudem festgehalten, dass vom Auftragnehmer insgesamt eine funktionierende Generalplanung geschuldet wird. Sollte in den angeführten Planungsbereichen (zB Architektur-Hochbauplanung, Elektrotechnik) in den **Anhängen 1 und 3** eine Leistung nicht explizit angeführt werden, die (a) den üblichen Grundleistungen (zB der Leistungsmodelle 2014 der Technischen Universität Graz) zu zuordnen ist, (b) für die vollständige Funktion der Generalplanung erforderlich ist und (c) deren Erforderlichkeit

bereits zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages objektiv abzusehen war, hat diese der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen („Vollständigkeitsgarantie“). Die vorstehende „Vollständigkeitsgarantie“ gilt sinngemäß auch für die Erbringung der Bauaufsicht (Örtliche Bauaufsicht Hochbau und Fachbauaufsichten) und die Planungs- und Baustellenkoordination.

D. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in nachfolgender Reihenfolge:

- Der gegenständliche Vertrag;
- der Mustervertrag des Landes Oberösterreich (**Anhang 1**);
- das ergänzende Leistungsbild für die Fachplanungen (**Anhang 3**);
- die Leistungsmodelle 2014 der Technischen Universität Graz;
- das Honorarblatt des Auftragnehmers vom 20.01.2023 (**Anhang 4**);
- das Termin- und Abwicklungskonzept des Auftragnehmers vom 18.10.2022 samt allfälligen Empfehlungen der Kommission (**Anhang 2**);
- die Verhandlungsprotokolle des vorhergehenden Vergabeverfahrens, wobei zeitlich spätere jeweils vorgereicht sind;
- die Ausschreibungs- und Teilnahmeunterlagen des vorhergehenden Vergabeverfahrens, wobei zeitlich spätere jeweils vorgereicht sind;
- die übrigen Bestandteile der Angebote und des Teilnahmeantrags des Auftragnehmers, wobei zeitlich spätere Dokumente jeweils vorgereicht sind;
- alle für das Vorhaben erforderlichen Bescheide samt Auflagen und zugehörigen Anhängen;
- die einschlägigen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (**UGB**);
- die einschlägigen Vorschriften des ABGB;
- sämtliche derzeit gültigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und alle einschlägige ÖNORMEN, soweit letztere nicht ausdrücklich ausgenommen werden, sowie
- der letzte Stand der Technik.

Im Falle eines Widerspruches zwischen den angeführten Vertragsgrundlagen ist jeweils die Regelung der nach der festgelegten Reihenfolge jeweils vorangehenden Vertragsgrundlage verbindlich.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

E. Vergütung

*Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt unter Berücksichtigung der betreffenden Festlegungen im Mustervertrag des Landes Oberösterreich (**Anhang 1**) entsprechend den Inhalten des Honorarblatts des Auftragnehmers vom 20.01.2023 (**Anhang 4**). Klarstellend wird Folgendes festgehalten:*

- *Bei den im Honorarblatt (**Anhang 4**) angebotenen Prozentsätzen handelt es sich um Fixhonorarprozentsätze, die erst ab Über- bzw. Unterschreitung der angeführten Honorarbemessungsgrundlage um 20% angepasst werden können.*
- *Allfällige Zusatzleistungen können - nach vorheriger einvernehmlicher Festlegung - auch unter Heranziehung der im Honorarblatt (**Anhang 4**) angebotenen Stundensätze vergütet werden. Die Verrechnung erfolgt nach Stundenaufwand. Berechnungsbasis sind diesfalls die angeführten Stundensätze, die mit der für die Erbringung der Leistungen aufgewendeten Anzahl an Arbeitsstunden des Auftragnehmers zu*

multiplizieren sind. Haben der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine maximale Arbeitszeit je Leistung vereinbart, ist die vom Auftragnehmer verrechenbare Arbeitszeit mit dieser maximalen Arbeitszeit begrenzt.

F. Rücktritt vom Vertrag

Der gegenständliche Vertrag kann aus wichtigem Grund, der einer Vertragspartei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen würde, einseitig vorzeitig aufgelöst werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verstoßen wird oder wenn Leistungen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbracht werden. Die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ist der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen.

Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zu einer vorzeitigen Auflösung berechtigt, ist insbesondere

- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftragnehmers;
- der Verlust der Befugnis durch den Auftragnehmer;
- eine durchgehende Unterbrechung der Leistungserbringung von mehr als sechs (6) Monaten;
- ein Unterbleiben der zeitgerechten Leistungserbringung in der bedungenen Qualität durch den Auftragnehmer trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung samt jeweiliger Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- ein Verzug des Auftragnehmers mit der Erbringung von Leistungen, die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers bzw. eines Mitglieds der beauftragten Arbeitsgemeinschaft fällig werden, trotz Nachfristsetzung von maximal 14 Tagen seitens des Auftraggebers (siehe § 25a Insolvenzordnung [IO]);
- wiederholter ungenehmigter Abzug, Einsatz oder Austausch von Schlüssel-personal;
- wiederholter nicht genehmigter Wechsel von Subunternehmern bzw. eine nicht genehmigte Hinzuziehung eines Subunternehmers;
- Vorliegen einer Pandemiesituation, die eine Fortführung des Vertrages verunmöglicht.

Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zu einer Auflösung berechtigt, ist insbesondere

- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftraggebers;
- eine durchgehende Unterbrechung der Leistungserbringung von mehr als sechs (6) Monaten;
- die ungerechtfertigte Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber trotz Fälligkeit und entsprechender Mahnung;
- Vorliegen einer Pandemiesituation, die eine Fortführung des Vertrages verunmöglicht.

Der Auftragnehmer kann sich im Falle einer Vertragsauflösung nicht auf seine Rechte aus § 1052 ABGB stützen.

Unabhängig davon, ob der wichtige Grund für die vorzeitige Auflösung der Sphäre des Auftraggebers oder des Auftragnehmers zuzurechnen ist, gebührt dem Auftragnehmer das

vereinbarte Entgelt nur für die bis zu diesem Zeitpunkt von ihm erbrachte und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen. Eine Vergütung für nicht ausgeführte oder nicht verwertbare Leistungsteile (§ 1168 Abs 1 ABGB) ist ausdrücklich abbedungen.

G. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die vom Auftraggeber getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Vertrag mit.

In Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers gegenüber Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und/oder den Betroffenen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über sämtliche Vorfälle zu informieren, bei denen nicht auszuschließen ist, dass Daten abhandengekommen oder anderweitig Dritten unberechtigt zur Kenntnis gelangt sind.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete Daten mit einem hohen Risikopotential, insbesondere besondere Arten personenbezogener Daten und/oder Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (**Vorfall**), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Die Information soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten.

H. Kosten und Abgaben

Jede Partei trägt die Kosten, die ihr durch Rechts- oder Steuerberatung im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehen, selbst.

I. Vertragsänderungen

Sollte wegen Maßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Pandemie (zB wegen [weiterer] Maßnahmen zur Eindämmung des Covid-19-Virus) eine Unterbrechung/Beendigung des Vorhabens bzw. der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sein, so ist diese ausdrücklich dem Rechtsinstitut der höheren Gewalt zu zuordnen. In diesem

Fall werden sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer umgehend über die weitere Leistungserbringung bzw. die umgehende Beendigung des Vertrages ins Einvernehmen setzen. Der Auftragnehmer kann sich im Falle einer Vertragsauflösung nicht auf seine Rechte aus § 1052 ABGB stützen. Eine Vergütung für nicht ausgeführte oder nicht verwertbare Leistungsteile (§ 1168 Abs 1 ABGB) ist ausdrücklich abbedungen.

Im Hinblick auf § 365 Bundesvergabe-gesetz 2018 (**BVergG**) wird festgehalten, dass der Vertragsgegenstand gemäß Abschnitt C dieses Vertrages in der umfassenden Erbringung der Generalplanung für die Sanierung der Volksschule 1 und der Mittelschule 1 besteht. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages kann die Entwicklung des Vorhabens noch nicht gänzlich abgesehen werden. Sowohl Vorhabenserweiterungen als auch -reduktionen können nicht ausgeschlossen werden. Beide Szenarien können auch zu einer Adaption der Vergütung des Auftragnehmers führen. Derartige allfällige Änderungen der Vergütung des Auftragnehmers sind nicht in eine Auftragssummenberechnung gemäß § 365 Abs 3 Z 1 lit b BVergG einzubeziehen, solange „lediglich“ Generalplanerleistungen gemäß **Anhänge 1 und 3** für das gegenständliche Vorhaben erbracht werden. In eine allfällige Auftragssummenberechnung gemäß § 365 Abs 3 Z 1 lit b BVergG sind hingegen allfällige sonstige Bauconsultingleistungen oder (Projektsteuerungs-)Leistungen außerhalb des Vorhabens, die der Auftragnehmer allenfalls (kollateral) erbringt, einzubeziehen. Diese Regelung, die auch im Sinne einer Flexibilitätsklausel gemäß § 365 Abs 3 Z 2 BVergG zu verstehen ist, erfolgt angesichts des Wesens und des Zwecks einer Generalplanung. Letztere stellt naturgemäß einen dynamischen Prozess dar und verunmöglicht im Hinblick auf einzelne Parameter (exakte Projektgröße, Dauer, etc.) eine exakte Festlegung des Vorhabens.

J. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Mit dem Abschluss dieses Vertrages verlieren alle bisherigen Verträge oder

mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche schriftliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht – mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und dem Gesetz über das Internationale Privatrecht – anwendbar.

Der Erfüllungsort ist die Gemeinde Mehrnbach. Der Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der Vertragsparteien.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) ausschließlich von dem am Sitz des Auftraggebers sachlich zuständigen Gericht entschieden werden.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Mehrnbach, am _____

Ried/Innkreis, am _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Anhänge

- Anhang 1** Mustervertrag des Landes Oberösterreich (Beilage 2_1 der Ausschreibungsunterlagen);
- Anhang 2** Termin- und Abwicklungskonzept des Auftragnehmers vom 18.10.2022 (samt allfälligen Empfehlungen der Kommission);
- Anhang 3** ergänzendes Leistungsbild für die Fachplanungen (Beilage 2_2 der Ausschreibungsunterlagen);
- Anhang 4** Honorarblatt des Auftragnehmers vom 20.01.2023.

Gemeinde Mehrnbach

Sanierung Volksschule
Generalplanersuche
Ausschreibungsunterlagen 2. Fassung

**Verhandlungsverfahren
mit vorheriger Bekanntmachung
„Mehrnbach - Sanierung Volksschule -
Generalplanersuche“**

**AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN 2. FASSUNG
Bietererklärungen und
Aufforderung zur Legung des Zweitangebots**

Bieter:

Firma und Adresse des Bieters: (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern)	ARCHITEKTURBÜRO BAUBÖCK ZT GmbH Griesgasse 10 4910 Ried im Innkreis
Federführendes Mitglied: (nur bei Bietergemeinschaften)	
Sachbearbeiter des Bieters/Federführers: (Name, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail)	Arch. Dipl. Ing Maximilian Bauböck T.: 07752-82627-18 M.: maximilian@architekt-bauboeck.at

Bieter hat grau unterlegte Passagen vollständig auszufüllen!

Gemeinde Mehrnbach

Sanierung Volksschule
Generalplanersuche
Ausschreibungsunterlagen 2. FassungBeilage AU2-1
Honorarblatt - Ausschreibungsunterlagen 2. Fassung

1. Honorarangebot - Angebotspreis Basisleistungen Generalplanerleistungen

Bemessungsgrundlagen / Baukosten netto	EUR 4.455.492,10 exkl USt	
Leistungsinhalt	Fix-Prozentsatz	(vorläufiges) Honorar
Bestandsaufnahme		
0a - Bestandsaufnahme	0,11 %	EUR 5.000,00
0b - Substanzanalyse gemäß Vorgaben des Landes Oberösterreich	0,22 %	EUR 10.000,00
Architektur - Hochbauplanung		
1 - Vorentwurf	0,73 %	EUR 32.490,00
2 - Entwurf	0,95 %	EUR 42.490,00
3 - Einreichung	0,56 %	EUR 24.990,00
4 - Ausführungs- und Detailzeichnungen	1,85 %	EUR 82.480,00
5 - Kostenberechnungsgrundlage	0,67 %	EUR 29.990,00
6 - Künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung der Bauführung	0,84 %	EUR 37.470,00
7 - Örtliche Bauaufsicht - Hochbau	3,27 %	EUR 145.690,00
8 - Planungs- und Baustellenkoordination	0,30 %	EUR 13.500,00
Statik		
9 - Statisches Gesamtpaket (Aufnahme und Berechnungen)	0,45 %	EUR 20.000,00
Elektrotechnik		
10 - Vorplanung	0,10 %	EUR 4.480,00

Gemeinde Mehrnbach

Sanierung Volksschule
Generalplanersuche
Ausschreibungsunterlagen 2. Fassung

11 - Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	0,13	%	EUR 5.970,00
12 - Bewilligungsplanung (Einreichplanung)	0,03	%	EUR 1.250,00
13 - Ausführungsplanung (Führungspläne, Projektpläne)	0,18	%	EUR 8.200,00
14 - Vorbereitung Vergabe	0,07	%	EUR 2.990,00
15 - Mitwirken bei Vergabe	0,04	%	EUR 1.820,00
16 - Fachbauaufsicht	0,32	%	EUR 14.060,00
17 - Abnahme	0,06	%	EUR 2.820,00
18 - Rechnungsprüfung	0,04	%	EUR 1.880,00
Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik			
19 - Vorplanung	0,09	%	EUR 4.040,00
20 - Entwurfsplanung	0,12	%	EUR 5.390,00
21 - Bewilligungsplanung	0,03	%	EUR 1.130,00
22 - Ausführungsplanung	0,17	%	EUR 7.410,00
23 - Ausschreibung	0,06	%	EUR 2.700,00
24 - Mitwirken bei der Vergabe	0,04	%	EUR 1.800,00
25 - Fachbauaufsicht	0,27	%	EUR 11.890,00
26 - Abnahme	0,05	%	EUR 2.380,00
27 - Rechnungsprüfung	0,04	%	EUR 1.590,00
Zwischensumme	11,80	%	EUR 525.900,00
+ Nebenkosten			EUR 21.040,00
Gesamtangebotspreis netto*			EUR 546.940,00
+ 20 % Mehrwertsteuer			EUR 109.388,00

Gemeinde Mehrnbach

Sanierung Volksschule
Generalplanersuche
Ausschreibungsunterlagen 2. Fassung

Gesamtangebotspreis brutto		EUR 656.328,00
----------------------------	--	----------------

* Dieser Betrag wird im Rahmen des Zuschlagskriteriums „Angebotspreis“ bewertet.

Die Honorare werden durch Anwendung des Fixhonorarprozentsatzes auf die Honorarermessungsgrundlage ermittelt.

2. Honorarangebot - Stundensätze für allfällige Regie- und Sonderleistungen

Nicht in den Basisleistungen enthaltene Generalplanungsleistungen und allfällige Leistungen, welche gemäß Werkvertrag nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen sind, werden auf Basis folgender Stundensätze verrechnet:

Tätigkeits-/Stundenkategorien	Stundensätze exkl USt
Projektleiter-Planung	EUR 120,00
Projektleiter-Örtliche Bauaufsicht	EUR 120,00
Sonstige technische Sachbearbeiter	EUR 95,00
Sonstige administrative Mitarbeiter (Sekretariat)	EUR 80,00

Die Verrechnung erfolgt nach Stundenaufwand. Berechnungsbasis sind die oben angeführten Stundensätze, die mit der für die Erbringung der Leistungen aufgewendeten Anzahl an Arbeitsstunden des Auftragnehmers zu multiplizieren sind. Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer im Vorfeld eine maximale Arbeitszeit je Leistung vereinbart, ist die vom Auftragnehmer verrechenbare Arbeitszeit mit dieser maximalen Arbeitszeit begrenzt.

Die Stundensätze werden im Rahmen der Zuschlagskriterien nicht bewertet. Der Auftraggeber behält sich bei Auffälligkeiten jedoch eine vertiefte Angebotsprüfung vor.

GR KommR. Kittl möchte in diesem Zusammenhang anmerken, dass er in seiner Steuerberatungskanzlei auch Architekten aus der Umgebung von Salzburg vertrete, die ebenfalls Schulum- und -neubauten abwickelten. Er habe deren Rechnungen und Angebote und die angegebenen Prozentsätze mit den Honorarsätzen des Architekturbüros Bauböck verglichen und konnte feststellen, dass das hier vorliegende Angebot sehr in Ordnung sei.

Abschließend – so bemerkt der Vorsitzende – wird sehr begrüßt, dass das Generalplanerteam aus lauter regionalen Unternehmen besteht.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Werkvertrag über die Generalplanerleistungen beschließen und damit den Auftrag in Höhe von brutto € 656.328 an das Architekturbüro Bauböck aus Ried im Innkreis vergeben. Er ersucht hiezu um die mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) WVA-Mehrnbach BA 01, BL 01 – Erweiterung Aubachberg; Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Installationsarbeiten – Auftragsvergabe vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der O.ö. Landesregierung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Angebotsausschreibung für die WVA Mehrnbach BA01, B01 – Erweiterung Aubachberg - von der Fa. Bauerplan am 15.05.2023 durchgeführt wurde. Es wurden insgesamt 7 Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Von allen 7 Firmen wurden fristgerecht Angebote übermittelt. Die Angebotseröffnung fand am 06.06.2023 statt.

Zur Ausschreibung gelangten folgende Parameter:

Parameter

- 2,8 km WVA Leitungen zum Großteil im HDD Bohrverfahren aufgrund der Lage im befestigten Siedlungsgebiet
- 1 Stück Drucksteigerungsschacht als Doppelpumpstation mit Zählleinrichtung für die Energie Ried und die Gemeinde Mehrnbach und Sicherheitseinrichtungen
- 80m Ablaufkanal Drucksteigerungsschacht
- Schätzsumme = netto € 730.000,-
 - o 2800m HDD inklusive aller Knoten und Wiederherstellung x € 220,- = 616.000,-
 - o 80 Kanal DN200 x € 300,- = € 24.000,-
 - o 1 Stück Drucksteigerungsschacht = € 90.000,-

Zur Erklärung wird angeführt, dass die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten grundsätzlich in 2 Oberleistungsgruppen mit der Aufteilung in Oberleistungsgruppe 1 (OG1) und Oberleistungsgruppe 2 (OG2) erfolgt ist. Während OG1 die gesamte Trinkwasserwasserversorgung mit Übergabeschacht und sämtlichen Einbauteilen umfasst, sind in der OG 2 ausschließlich die Hausanschlüsse enthalten, für welche gemäß Oö Wasserversorgungsgesetz 2015 die Gemeinde keine Kosten übernehmen darf. Für die Auftragsvergabe durch den Gemeinderat werden allerdings nur die Angebote betreffend die OG 1 – wie nachstehend angeführt – berücksichtigt:

Reihung der geprüften Angebote nach netto Angebotspreis (nur OG 1)

Firma	Standort	Summe Gesamt		
Braumann Tiefbau GmbH	Antiesenhofen	723.553,47 €	1	100,00%
Swietelsky AG	Taufkirchen an der Pram	729.241,42 €	2	100,79%
Fürholzer Bau	Arbing	734.280,19 €	3	101,48%
Leithäusl GmbH	Mehrnbach	748.378,87 €	4	103,43%
Held & Francke Bau GmbH	Linz	768.991,57 €	5	106,28%
Niederndorfer Bau GmbH	Attnang Puchheim	770.942,08 €	6	106,55%
Felbermayr Bau GmbH	Raab	775.322,92 €	7	107,15%

Als Billigstbieter ist aus der Ausschreibung die Fa. Braumann Tiefbau GmbH aus Antiesenhofen mit einer Netto-Baukostensumme von € 723.553,47 hervorgegangen.

Als Erklärung fügt der Amtsleiter hinzu, dass die OG 2, welche die Hausanschlüsse beinhaltet, deshalb in das offizielle Ausschreibungsverfahren miteinbezogen wurde, weil die Verbindungsleitung zwischen Wasserschieber und Grundstücksgrenze, welche sich üblicherweise im öffentlichen Gut befindet, in einem einheitlichen Standard ausgeführt werden sollte. Sinnvollerweise sollen diese Anschlussleitungen von der Baufirma im Zuge der allgemeinen Baumeisterarbeiten miterrichtet werden. Die Kosten für diese Anschlussleitungen seien allerdings laut Oö. Wasserversorgungsnetz vom Anschlusspflichtigen zu tragen. Hinzu kommt die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze zum anschlusspflichtigen Objekt. Diese können vom Anschlusswerber wahlweise in Eigenregie hergestellt werden oder es kann auch im Zuge der Bauarbeiten die bauausführende Firma damit beauftragt werden. Hiefür werden von der Baufirma an die Anschlusswerber Angebote gestellt.

Der Vorsitzende fügt abschließend hinzu, dass die Baufertigstellung für Mitte des kommenden Jahres geplant sei.

GR KommR. Kittl möchte wissen, inwieweit die Preise für die Hausanschlüsse gesichert seien.

AL Schrottenecker teilt mit, dass die Verrechnung der Kosten für die Hausanschlüsse direkt über die bauausführende Firma erfolgt.

GR Gruber erkundigt sich abermals nach dem Zeitpunkt der Baufertigstellungsfrist und ob dieser mit einer Pönale belegt sei.

Vom Amtsleiter wird der Fertigstellungstermin mit 30. Juni 2024 angegeben. Im Bauvertrag wird die Höhe der Verzugsstrafe festgelegt.

GV Fery spricht die Verrechnung der Kosten für die Hausanschlüsse an. Der Amtsleiter wiederholt, dass diese direkt über die bauausführende Firma erfolgt. GV Fery möchte wissen, ob die Fa. Braumann von der Gemeinde eine Ausfallhaftung fordere, wenn von Hauseigentümern die Kosten für die Herstellung der Hausanschlüsse nicht bezahlt werden.

Der Amtsleiter verneint dies. Er betont aber einmal mehr die Notwendigkeit, dass die Hausanschlussleitungen von der öffentlichen Wasserversorgungsleitung bis zum Anschlussgrundstück durch eine fachkundige Firma in einem heute üblichen einheitlichen Standard hergestellt werden. Die Bieter für die Wasserversorgungsanlage wurden daher im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens aufgefordert, auch für jenen Teil der Anschlussleitungen, die sich im öffentlichen Gut befinden, ein Angebot zu stellen. Von wem die Hausanschlussleitungen auf den Privatgrundstücken bis zum anschlusspflichtigen Gebäude hergestellt werden, sei für die Gemeinde nicht von Relevanz.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Mehrnbach im Bereich von Aubachberg an die Fa. Braumann Tiefbau GmbH zu einer Angebotssumme von € 723.553,47 vergeben und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) WVA-Mehrnbach, BA 01 – Erweiterung Aubachberg

Werkvertrag Gemeinde Mehrnbach – Fa. bauerplan, Esternberg; über Planung, Bauleitung, Bauaufsicht – Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Auftrag für die Planung, Bauleitung und Bauaufsicht für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Aubachberg bereits bei der GR-Sitzung am 16.12.2021 an die Fa. Bauerplan vergeben wurde. Für den Förderantrag bei der KPC sei nunmehr aber auch die Vorlage eines entsprechenden Werkvertrages mit dem Auftragnehmer erforderlich.

Der Amtsleiter erklärt die wichtigsten Punkte des Werkvertrages und verweist u.a. auf das Honorarangebot von Herrn BM Alexander Bauer, welches bereits bei der Auftragsvergabe im Dezember 2021 beschlossen wurde. Das Projekt wird mit 10% der Gesamtkosten in Form von nicht rückzahlbaren Zinsenzuschüssen aus KPC-Mitteln gefördert.

Nachstehender Entwurf des Werkvertrages wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

WERKVERTRAG

WVA Mehrbach BA01

Ingenieurleistungen im geförderten Siedlungswasserbau
Bauausführungsphase

abgeschlossen am 06.06.2023.

zwischen der

Gemeinde Mehrbach**Mehrbach 80****4941 Mehrbach**im Folgenden Auftraggeber (**AG**) genannt, und dem**Planer BM Alexander Bauer (bauerplan),****Am Dobl 16, 4092 Esternberg**im Folgenden Auftragnehmer (**AN**) genannt.**1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Werkvertrages sind die gemäß Pkt. 3 näher definierten
Ingenieurleistungen für die **Erd-, und Baumeisterarbeiten und Installationsarbeiten** bis
zur förmlichen Übernahme dieses Werkes (bzw. bis zur Kollaudierung/
Schlussfeststellung, sofern diesbezüglich Zusatzleistungen beauftragt werden).

2 Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in der angegebenen Reihenfolge als vereinbart:

1. Der gegenständliche Werkvertrag zwischen dem AG und dem AN;
2. Das Angebot des AN vom 30.09.2021 - **AN1913**

3. Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gemäß Beilage 1 zum Förderungsvertrag zwischen AG und Kommunalkredit Public Consulting in der derzeit gültigen Fassung;
4. Das Umweltförderungsgesetz und die Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der jeweils derzeit gültigen Fassung;
5. Die einschlägigen Bestimmungen der Landesförderung (oder dbzgl. Regierungsbeschlüsse) in der jeweils derzeit gültigen Fassung;
6. Die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der derzeit gültigen Fassung;
7. Die einschlägigen Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung;
8. Die einschlägigen Bestimmungen des ABGB.

3 Auftragsumfang

Der Auftrag umfasst im Einzelnen folgende Teilleistungen:

- **Planungsphase (inkl. behördliche Einreichung des Projekts)**

Teilleistungen gemäß § 9 der HOB-I 2006 (nicht Zutreffendes streichen):

- [a] Vorentwurf
- [b] Entwurf
- [c] Einreichung
(umfasst nur eine materienrechtliche z. B. wasserrechtliche Einreichung)
- [d] Details
- [f] Ausführungsunterlagen anteilig
- [g₁] Oberleitung der Planungsphase

- **Planung der Bauausführungsphase**

Teilleistungen gemäß § 9 der HOB-I 2006 (nicht Zutreffendes streichen):

- [e] Ausschreibungsunterlagen
- [f] Ausführungsunterlagen anteilig
- [g₂] Oberleitung der Bauausführungsphase

- **Örtliche Bauaufsicht**

Teilleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der HOB-I 2006

[a] Technische Bauaufsicht**[b] Kaufmännische Bauaufsicht**

Weiters folgende näher beschriebene Leistungen, die in den o. a. Teilleistungen gemäß § 9 und § 10 der HOB-I nicht enthalten sind (beispielhafte Aufzählung; Anmerkung: allfällige Honorierung z. B. nach Allgemeinem Teil der Honorarordnungen, HOB-S, GOV, HOB-I § 20 etc.):

- Vor- und Zusatzleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der HOB-I 2006 wie statisch-konstruktive Bearbeitung, Vermessung etc.;
- Erstellen von Rechnungsnachweisen, Zuzahlungsanträgen o. Ä. für die Zuschussanforderung für Bundes- und Landesförderung (inkl. rechtzeitige Vorlage);
- Meldung von wesentlichen Änderungen gegenüber den Daten des Förderungsvertrages;
- Erstellung von Wartungs- und Bedienungsvorschriften;
- Erstellung von Bestandsplänen;
- Erstellung eines Wasserleitungskatasters;
- Erstellung von Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung der ausgeführten Anlagen (nach § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF);
- Erstellung von Unterlagen zur (landes-/bundes-)förderungsrechtlichen Kollaudierung bzw. Endabrechnung (Kollaudierungsbericht; Formblätter etc.);
- Baustellenkoordination im Sinne des BauKG;
- Untergrunderkundungen;
- Sonstige näher beschriebene Leistungen.

Der AN verpflichtet sich weiters, folgende zusätzliche Leistungen, die nach Erfüllung seines Auftrages anfallen und mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auf schriftliche Anordnung des AG zu den Bedingungen des gegenständlichen Vertrages zu erbringen.

- Teilnahme an der wasserrechtlichen Überprüfung und an Kollaudierungsverhandlungen;
- Durchführung der Schlussfeststellung bezüglich Leistungen Dritter (vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für das errichtete Werk);
- Unterstützung des AG im Falle von Gewährleistungsmängeln von Leistungen Dritter im Zusammenhang mit dem errichteten Werk;

4 Honorierung

4.1. Honorargrundlagen

Als honorarwirksame Kosten gelten folgende Kosten (*nicht Zutreffendes streichen*):

- **für die Planungsphase (inkl. Einreichung)**
 - ~~Geschätzte Herstellungs- und Ausrüstungskosten (z. B. gemäß Förderungsansuchen)~~
 - Tatsächliche Herstellungs- und Ausrüstungskosten
 - ~~Objektivierte Kosten gemäß § 20 HOB I 2006~~
 - Sonstige Festlegungen
- **für die Planung der Bauausführungsphase**
 - ~~Geschätzte Herstellungs- und Ausrüstungskosten (z. B. gemäß Förderungsansuchen)~~
 - Tatsächliche Herstellungs- und Ausrüstungskosten
 - ~~Objektivierte Kosten gemäß § 20 HOB I 2006~~
 - Sonstige Festlegungen
- **für die örtliche Bauaufsicht**
 - ~~Geschätzte Herstellungs- und Ausrüstungskosten (z. B. gemäß Förderungsansuchen)~~
 - Tatsächliche Herstellungs- und Ausrüstungskosten
 - ~~Objektivierte Kosten gemäß § 20 HOB I 2006~~
 - Sonstige Festlegungen

4.2. (vorläufiges) Honorar lt. Angebot

Die Ermittlung des vorläufigen Honorars ist in der Beilage detailliert dargestellt und beträgt exkl. USt.:

für die Planungsphase

797.200 € (Schätzkosten) x 7,871 % 0,50 (t) = 31.373,81 € - 10% Sondernachlass

für die Bauausführungsphase

797.200 € (Schätzkosten) x 7,871 % 0,50 (t) = 31.373,81 € - 10% Sondernachlass

für die Örtliche Bauaufsicht

797.200 € (Schätzkosten) x 4,461 % x = 35.563,09 € - 10% Sondernachlass

für die **Nebenkosten** inklusive

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlich erbrachten Umfang.

Werden vom AG während der Leistungserbringung Änderungen des Planungsumfanges verlangt, hat der AN den AG über dadurch allenfalls zu erwartenden Änderungen der Honorare zu informieren.

Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit Projektänderungen, die nachträglich durch den AG angeordnet werden, sind auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots (vgl. auch Punkt 14) gesondert zu vergüten.

Pro An- und Abfahrt Esternberg – Mehrnbach	EUR 120,-/Stk
Baumeisterstunden	EUR 105,-/h
Alle Preise exkl. USt. (MWSt.)	

4.3. Nebenkosten

Nebenkosten sind in den angebotenen Preisen bereits enthalten.

4.4. Wertsicherung

Das aus dieser Vereinbarung resultierende Honorar ist wertgesichert nach dem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten durch Verordnung festgelegten Basiswert (gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Honorarordnungen und § 20 der HOB-I 2006).

5. Zeitplan und Leistungsfristen

Mit den Leistungen ist spätestens 1 Monat nach Förderungszusage, jedoch nach Absprache zu beginnen. Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass dem AG keine Nachteile durch verspätete Vorlage/Einreichung von Unterlagen entstehen.

Es werden folgende Fristen/Zwischentermine für die unter Pkt. 3 angeführten Teilleistungen vereinbart:

31.12.2024 Fertigstellung

Ist der AN ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

6 Vertragsstrafen (Pönale)

Als Obergrenze der Pönale gelten 5 % der Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer als vereinbart.

7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag gemäß § 9 (2) des Allgemeinen Teils der HOB nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß gesondert auszuweisen.

8 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zessionsverbot

Die Zahlungsfrist für Teil- und Schlussrechnungen beträgt 14 Tage ab Rechnungserhalt.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe des von der EU-Kommission festgelegten zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges jeweils gültigen Referenzzinssatzes als vereinbart.

Der AN ist berechtigt, in nicht kürzeren Abständen als 1 Monat Abschlagsrechnungen zu legen. Die Verrechnung nur anteilig erbrachter Teilleistungen erfolgt gemäß beiliegendem Zahlungsplan.

Die Aufrechnung von Forderungen des AN mit allfälligen Gegenforderungen des AG ist unzulässig. Forderungen des AN dürfen vom AG ohne schriftliche Zustimmung des AN nicht zediert werden.

9 Berufshaftpflichtversicherung

Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist der nachweisliche Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch den AN für die gesamte Vertragsdauer mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000,- (siehe Anhang)

10 Ausarbeitungen/Urheberrecht/Nutzungsrecht

Vertraglich vereinbarte Ausarbeitungen des AN sind in der im Angebot festgelegten Zahl vorzulegen.

Sofern im Angebot nicht anders festgelegt, sind am Computer erstellte textliche/tabellarische oder planliche Ausarbeitungen auf Wunsch des AG auch in digitaler Form (als pdf-Dateien oder als Plotdateien) zu übergeben.

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (z. B. Pläne, Skizzen, Modelle und sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim AN. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Bauwerks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung und der abschließenden Bezahlung erhält der AG das Recht, das Werk des AN zum vertraglich bedingenen Zweck zu benutzen, und geht das Eigentumsrecht an Ausfertigungen an den AG über.

11 Vertretung/Vollmacht

Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des

AG, soweit sie dieser nicht selbst vertritt, wahrzunehmen. Er vertritt den AG im Rahmen der übertragenen Leistungen gegenüber Behörden, Ämtern, Sonderfachleuten, Unternehmungen und allen Dritten.

Sofern infolge Weisungen des AG Nachteile für den AG zu erwarten sind, hat der AN den AG im Rahmen seiner Warn- und Hinweispflicht darüber unverzüglich zu unterrichten.

Die Vertretungsvollmacht umfasst alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen.

12 Besondere Pflichten des AN

Der AN verpflichtet sich, die Qualität der vereinbarten Leistungserbringung durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

Der AN verpflichtet sich bei der Ausführung seiner Leistungen insbesondere zur Einhaltung der förderungsrechtlichen Bestimmungen. Für die im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages vom AN auszuschreibenden Leistungen wird der AN verpflichtet, in den Ausschreibungsunterlagen entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen. Bei der Ausführung und bei den eingesetzten Produkten ist auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. Anzuwendende Normen und Regelwerke (z. B. von GRIS, GWT, ÖVGW bzw. die ÖGA, ÖWAV) sind anzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und unwiderruflich, die Rechnungs-, Endabrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu

prüfen und im Rahmen seiner Tätigkeit und des Honorars für die Bauausführungsphase ohne gesondertes Entgelt die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien (wie insbesondere des Bundesvergabegesetz, die Förderungsrichtlinien, und dgl.), Vertragsvereinbarungen und Vorgaben der Fördergeber aufgrund der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen anzuwenden und einzuhalten. Dabei sind Abweichungen davon ausführlich zu begründen.

Mängel und Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung sind schriftlich festzustellen. Die entsprechende Erklärung und die erforderlichen Feststellungen sind dem Land vom AN rechtsverbindlich unterfertigt gleichzeitig mit jedem Rechnungsnachweis bzw. jeder Rechnungszusammenstellung vorzulegen.

Abweichungen von den obigen Vorgaben sind explizit anzuführen und durch den AN klar zu begründen.

13 Besondere Pflichten des AG

Der AG hat dem AN alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und ihn unverzüglich über die seine Leistungen betreffenden Vorkommnisse zu informieren. Der AG wird erforderliche Entscheidungen so rechtzeitig treffen, dass der AN an der rechtzeitigen Vertragserfüllung nicht gehindert ist.

14 Zusätzliche Leistungen

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und mit diesem eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

15 Vergabe von Leistungen an Dritte

Beabsichtigt der AN im Einklang mit seinem Angebot Teile der vereinbarten Leistung von Dritten erbringen zu lassen, ist dafür vor Leistungserbringung die ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen; der wesentliche Teil der Leistungen, die in den Befugnisumfang des AN fallen, ist von diesem selbst zu erbringen. Durch die Übertragung von Leistungen an Dritte darf keine Minderung der Qualität der Leistung eintreten.

16 Unterbrechung der Leistung

Bei einer maßgeblichen (das sind 6 Monate) Unterbrechung der Leistung, die der AN nicht zu vertreten hat, ist für den gesamten Zeitraum bis zur Fortführung der Leistungen ein angemessener Kostenersatz für die Bereithaltung zu vereinbaren. Bis dahin erbrachte Leistungen können vom AN in Rechnung gestellt werden.

17 Bekanntgabe von Änderungen im Befugnisumfang

Im Zuge der Auftragsabwicklung sind Änderungen des Befugnis- bzw. Berechtigungsumfanges und der Rechtsform des Unternehmens und dergleichen dem AG sofort schriftlich bekannt zu geben.

18 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Der AN verpflichtet sich im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

19 Rücktritt vom Vertrag

AG und AN können nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe ihren vorzeitigen Rücktritt vom Vertrag erklären. Gründe für einen solchen Rücktritt sind insbesondere,

- wenn die Befugnis des AN erlischt, oder
- wenn über das Vermögen des AN bzw. AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder wenn die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, oder
- wenn der AN oder AG trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderungen seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in der vereinbarten Qualität nachkommt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus Verschulden des AN hat der AG das Recht, die bisher erbrachten und bezahlten Leistungen in vollem Umfange zu nutzen. Bei Verschulden des AG hat der AN Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen und Abgeltung des entstandenen Schadens.

20 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des AG.

21 Streitigkeiten aus dem Vertrag, Gerichtsstand, Anwendbarkeit des Rechts

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht (insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsregeln nach dem Internationalen Privatrechtsgesetz).

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ähnlichem des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich in Pkt. 2 erwähnt.

Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen.

Als Gerichtsstand wird der Sitz des AG vereinbart.

~~Grundsätzlich verpflichten sich die Vertragsparteien, Streitigkeiten aus diesem Vertrag zunächst im Wege eines Schlichtungsverfahrens unter der Anleitung eines Mediators beizulegen. Scheitert das Schlichtungsverfahren, so~~

- ~~• unterwerfen sich die Vertragsparteien der Entscheidung eines Schiedsgerichts, das nach den Bestimmungen der §§ 577 ZPO zu errichten ist,~~
- ~~• werden die Vertragsparteien ihre Streitigkeiten gerichtlich austragen, wobei als Gerichtsstand das nach dem Sitz des AG sachlich zuständige Gericht vereinbart wird.~~

22 Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

23 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

24 Vertragsausfertigung

Dieser Werkvertrag wird in 2 Gleichschriften errichtet, von welchen jeder Vertragspartner eine erhält.

Beilagen: -Angebot Nr. AN1913 vom 30.09.2021

Für den Auftraggeber (AG):

Mehmbach, am

Bgm. Georg Stieglmayr

Name, Funktion

Unterschrift

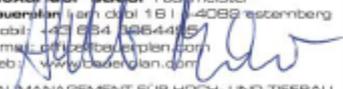
Auf Basis des Beschlusses vom

Für den Auftragnehmer (AN)

Esternberg, am 06.08.2023

BAUERPLAN
www.bauerplan.com

alexander bauer | baumeister
 bauerplan | am dobl 16 | 4082 esternberg
 mobil: +43 684 3954495
 e-mail: office@bauerplan.com
 web: www.bauerplan.com



BAUMANAGEMENT FÜR HOCH- UND TIEFBAU

Stempel

Unterschrift

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem gegenständlichen Werkvertrag mit BM Alexander Bauer, Fa. Bauerplan, die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) Allfälliges

Der Vorsitzende ersucht um Allfälligkeiten.

GR Buchleitner lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zu dem am kommenden Tag, dem 16.06.2023 stattfindenden Sonnwendfeuer der FF Blindenhofen sehr herzlich ein.

GR Gerhard Mayer spricht die geplante Anschaffung eines TLF für die FF Mehrnbach an. Er teilt mit, dass er gehört habe, dass in einer anderen Gemeinde der Ankauf eines bereits bestellten Tanklöschfahrzeuges ausgefallen sei und dieses Fahrzeug nun eventuell die FF Mehrnbach bekommen könnte.

Der Vorsitzende berichtet, dass es vor Kurzem eine Vorbesprechung hinsichtlich dem Ankauf eines neuen TLF mit der FF Mehrnbach gegeben habe. Dabei wurden Schriftstücke des Landes an die FF Mehrnbach ausgehändigt. Man habe Erkundigungen eingeholt, wonach bei der BBG für Oberösterreich kein Normfahrzeug gelistet sei, aber es könne auf die Angebote anderer Bundesländer zugegriffen werden. Die FF Mehrnbach sei nun am Zug, Kontakt mit den Anbieterfirmen herzustellen. Von einem Ausfallsfahrzeug, welches für die FF Mehrnbach in Frage käme, habe er bisher aber noch nichts gehört.

GR Gerhard Mayer erwähnt als Vorteil die verkürzte Auslieferungszeit, wenn sich die FF Mehrnbach für dieses Fahrzeug entschließen würde.

AL Schrattenecker erklärt, dass – wie ihm vom Kommandant der FF Mehrnbach mitgeteilt wurde – nunmehr geplant sei, Angebote der bekannten Fahrzeugbauer einzuholen und zu Vergleichszwecken die unterschiedlichen Tanklöschfahrzeuge bei anderen Feuerwehren zu besichtigen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 20:45 Uhr.

